

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurze Erläuterung der Heil. zehen Gebote Gottes

Schwartz, Hermann Cöthen, 1752

VD18 11341041

Das siebende Gebot.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckepharin Dr. 194765 (studienzentra m@francke-halle.de)

131 SK

Das fiebende Gebot.

I. Verbierer den Diebstahl und alle Ungerechtigkeir.

Dieraus flieffet:

1) Daß GOttalle Menschen als Diebe ansiehet, weil er einen ieden anredet: Du solt nicht stehlen, 2 Mos. 20, 15. 3 Mos. 19, 11. 13. 15. 16.

Lutherus fagt daher: Die Dieberen ist das gemeinste Handwerck und die grösseste Zunft auf Erden. In dieser Zunft sigen Bierbrauer, Weinschencken u. allerhand Handels. u. Handwercksteute, Bahern und Gesinde. Da ist gar selten einer unter ihnen; der nicht einen Dieb im Busen trägt. Daher ruft er Lehrern zu: Du must dies fes Gebot fleißig treiben.

2) Daß GOtt, der einem ieden Menschen sein bescheiden Theil, in der rechten Ordnung, gönnet und giebet, auch einen ieden im ruhigen Besich des Schnigen gern erbalten will.

3) Der Diebstahl iff diesenige Sande. lung, dadurch man sich oder den Vechstenum das Seinige bringer,

A. Der grobe Diebstahl andem Meche

6110

ers,

sees

rt,

gen C.

des

ien

Ter

en

110

aß

cs

1,

lis

be

13

36 132 5

ffen iff, wenn man ihm das Geine weg. nimmt. Beiffet auch ein Raub.

1) Straffenraub, Lic. 10, 30.

2) Geld. und Gaterraub, 5 Mof. 25, 13.14. 21mos 2, 6.7. C. 8, 5.6.

a. durch Ginbruch in Saufer und Behalt.

niffe, 2Geish. 14, 25.

b. Schmalerung der Granten, 5 3. Mof.

27, 17.

e. Gemeinschaft mit Dieben. Der Debe ler, Sprm. 29, 24. Pf. 50, 18. Tob. 2,21.

d. Ben Brand, Schiffbruch, Krieg,

2) Birch. und Schulenraub, + Durch Ginbruch, oder wenn man t den Gold guruck balt, Debem. 13,10. + der Witmen Sanfer frift, Matth. 23.14. + das Armengeld entwendet, 21. Gefch. 5,2.

4) Sauerand, an den anbertraueten Gu. tern. &uc. 16, 1, 6. 7.

3) Menschenraub, 2 Mos. 21, 16.

Fivenn man fie um Geld berfauft, iDof. 37, 27. 28. Matth, 26, 15.16.

* Kinder entführet, und folche wol in die Rlofter fectet, und queiner falfchen Religion minget. 12im. 1/ 10.

6) Bich.

粉器 133 器器

6) Viehraub, 2 Mos. 22, 1. 1 Cam. 12, 3.

7) Feld. Garten. Wiefen. und Efmaaren.

8) Gottes Raub: wenn man

a. Bott feine Chre fliehlet, und folche

b. den Göhen, Habac. 3, 19. und Golds klumpen, Job 31, 24.

c. ja gar dem Teufel zuwendet, 1 Sam.

28,7.8.

9) Seelenrand, Ef. 3,12. Matth. 24, 5.

10) Ehrenraub, 2 Sam. 16. 7.8.

11) Herhensraub. 2 Sam. 15, 6. 2 Eim. 3, 5. 6.

B. Der subrile Diebstahl an dem Rechsten ift, wenn man iemand unter den Schein des Rechten um das Seinige bringet

1) mie dem Zergen, durch unvidentliche Begierden nach des Nechsten Geld v

der Gut.

2. Der Grund ift das verdorbene Hert, Marc. 7, 21, 22.

b. der Reid und Difgunft,

c. der Weiß und Habesucht, 1 Eim. 6, 9.

d. Ift Gott ein Grenel, weil dadurch das Stenbild GOttes verwüster, und der

À

veg.

251

ålt.

nos.

eh=

ob.

0.

,14.

5120

Bu.

101.

Die

ich,

der Mensch zu den gefahrlichften Din= gen verleiret wird.

2) Mit der Junge, oder mit Worten. Prennman

† durch betrügliche Worte dem Nechsten abborget, und nicht bezahlet, Ps. 37,21, † zum Verbürgen überredet, Sir. 29,19, † durch glatte Christlich scheinende Word tewas an sich bringet, Jer. 9, 4—6.

D GOtt! der theure Mame dein, muß oft der Schalckheit Deckel seyn. 7 durch ungerechtes Processen, wenn Worte und Feder zum Nuin des Neche sten gebrauchet werden. O des Jamers!

3) In der Char, im Handelund Wandel, *durch untaugliche, übersetzte und vers fülschte Waaren und Arbeit, Amos 8, 5. 6. Sprw. 28, 8.

+durch allzu genaues Dingen, besonders ben dem Verkauf aus Noth.

* durch ungerechte Intereffen, Wuchern und Judenzinfe, 3Mof. 25, 36. 37.

* durch Schmälerung der Nahrung des Nächsten, Sir. 34, 25—27.

* durch übersestes Liben auf Pfander, 2 Mof. 22, 21, 22, 25-27.

*durch

135 8K

*durch Zurudhaltung des Verpfandeten, Beliebenen, Geborgeten, Gefundenen,

* durch untreue Arbeit und Bermahrlo. fung der anvertrauten Guter,

*durch unrechte Maaß, Ellen, Bewicht, 3Mol. 19, 11. 35. 36.

Dalm 37, 21.

Durch betrügliche Kunfte Geld ju berdienen. Dagn gehören die Comodianten, Glucks.
Miemen: Burfele Karten: Brete und andere Spiesle, und die folches verfertigen und verkauffen. Denn
wie alles diese beidnische Greuel find, so vergebet
die Welt mit ihrer Luft. 1 Joh. 2, 15 3 217. 22 heff.
3, 10 2 212.

*Durch Haltung unseliger Sauf. Spiel.

Ein ordentlich Birthehaus ift fur Reifende eine Bohlthat Gottes, aber dergleichen Saufer find Mor, beraruben und Bohnungen ber unreinen Geifer.

C. Der subtile Diebsfahl wird auch be-

21. bon Untergebenen gegen Borgefeste.

1) Gegen die hohe Landesobrigkeit und derfelben Befehlshaber.

* Wenn man ihr den Gehorsam und Ch. re versagt, Matth, 22, 21. 1 Petr. 2, 13—17.

*Schof

in=

Ht.

ten

21.

19.

200

11/

111.

nn

the

8!

ela

ers

8,

rs

rn

CB

er,

reh

136 GH

* Schoff, Boll, Accife und andere Gaben nicht abträgt, Rom. 13, 6.7.

2) Gegen die Berrichaft

e. durch Ungehorsam und Faulheit, Ephes. 6, 5—8. Tit. 2, 9. 10.

b. durch Untreue, Verwahrlosung, Verderb. und Verschwendung, 1 Petr.
2, 18—

e. durch Berfebmendung der Zeit, wenn Leute um Tagelohn arbeiten.

3) Gegen vermögende und reiche Leute, * durch Berarmung aus eigener Schuld, Sir. 41, 29—32.

*durch unnothiges liederliches Betteln, absonderlich der liederlichen Handwerckspursche, Jud. v. 11. 12.

* durch lügenhafte Briefe wegen Feuer- Baffer. Kriegesschaden und Bertreibung der Religion.

23. Don Borgesetten gegen Untergebene.

i) Bon der Obrigfeit gegen die Unter-

a. durch allzuharte Auflagen, 1 Ron. 12,4.
Bogu die Obrigfeit Macht bat, das ift nicht ims mer Recht. Daher hat fie nicht nur vor Gott eiz ne schwere Berantwortung; sondern es geminnet ihr hartes Bersahren auch ofte einen betrühten Auss

137 80g

Audgang, IRon. 12, 10. 11. Die Obrigfeit ift um der Unterthanen willen, fie als Bater gu febugen nicht aber gu gudlen und gudgufaugen.

b. Durch Wegnehmung der Guter, ents weder mit Macht oder mit Lift, 1 Ron. 21,2—15. C. 22, 35—38. 2Ron. 9,10.33—37.

Sunft, Gaben, Daß und Meid. Ef.

d. durch Führung seines Amtes nur um schändlichen Gewinstes, und um anderer fleischlichen Albsichten willen.

2) Bon der Berrschaft gegen die Bediente, bon Reichen gegen Urme.

* Wenn sie Knechte, Magde, Arbeiter brucken, Hunger leiden lassen, ihren Lohn schmakern oder wol gar entzies hen, Sir. 34, 27. Sac. 5, 4—6.

* Wenn sie Korn und Eswaaren an sich kaufen, steigern, Wucher treiben, Sprw. 11, 26. Luc. 12, 15—21.

* Wennman sich der Armen und Elenden nur mit Wörten, nicht aber thätig und hinlänglich annimmet, 12 im. 6. 17—19. Jac. 2, 15—17.

* Wenn man den Armen in Zinsen und

ben

it,

Ber.

etr.

enn

ner

elni

nde

Fella

Bers

ene.

tere

2,40

tims

t eis

hten

Ques:

138 EM

Leihen auf Pfander übersteigert, 1B: Mof. 22, 25. 26.

D. Der Diebstahl an sich selbst ift:

1) Grob. Die liederliche Verschwen. dung der Guter, Enc. 15, 13-15.

2. durch Schwelgeren, Saufen, Fressen, Spielen, Tanten, Luc. 16, 19. Sprw. 23, 20. 21. 2 thest, 3, 3. Jac. 5, 5.

b. leichtsinniges Berburgen, Berborgen, Bermetten, Bergeben, Marc. 6, 22.

c. unnothige sündliche Kleidertracht, Pracht, Staat, prachtig Bauen, Geomahlde, Spiegel, Garten, Bediente und Auswendung allerhand überflüßiger und sündlicher Kosten, Jes. 3, 16—24. Eue 14, 28—30. Hagg. 1, 2—6.

d. unnothiges und sündliches Processen. Sprw. 22, 22—25. 1 Cor. 6, 1—8. 2Cor. 12, 20. 21. Gal. 5, 15.

Bie nun hierben ber fleischliche Sinn, Eigenliche, Eigenruhm, Eigenehre und Eigenfinn jum Grunde liez get; so haben bereits viel taufend Menschen fich und die Ihrigen dadurch an den Bettelftab gebracht.

te

av de

E

2) Subtile. Wird begangen * durch Faulheit, wenn iemand seine Leis bes, und Gemuthskrafte nicht recht ans wens

海鲁 139 号景

wendet, lieber schläfet und spazieret, als was lernet, Sprw. 6, 6—11. Cap. 10,

4, Cap. 18,9.

* Nachläßigkeit im Berufund Nahrung: 2Benn ein ieder thun kan, was er will, fo ists bald aus. Sprw. 24, 30—34. Der DErr muß mit Knecht, und die

Frau mit Magd fenn.

* durch Duminheit und Unverstand, wenn iemand etwas übernimmt, dem er nicht gewachsen ist; als denn ist das, was er hat, bald mit zerronnen. Es ware denn, daß er sich Weisheit erbittet von dem, der sie giebet.

* durch Entziehung der Nothdurft an Kleider, Essen und Trincken. Sir. 14,

3-10.

Alfo ift zwar ein ieder ein Haushalter, Luc. 16, 11311. Es find aber, leider! wenige, die recht hauszuhalten wissen. Bift du in Ehrifto, und haft den Geift der Salsbung; so lehret dich derfelbe zwen gefährliche Mippen vermeiden. Un der einen Seite die verdammliche Berschwendung, und an der andern den abscheulichen Geist und du segelst mit dem einzig Nothwendigen, im rechten Gebranch der leiblichen Guter, glücklich durch das wilde Meer dieser Welt hindurch, und landest am User seligen Ewigkeit wohl behalten an.

E. Die Strafen des Diebstahls sind
1) Leibliche. GOtt straset manchen

a, a13

3:

etto

5. ien,

rm.

ell,

bf o

See

ind

ue

ien.

-8.

ebe.

lies

die

rein

ans

ens

140 8 K

a. an der Chre, mit Schimpf, Gefängniß, Armuth,

b. am Leibe, mit Auffat, Mangel, Kum-

mer, 2Ron. 5.

c. am Leben, mit einemschmahlichen To, de, 2Mof. 21, 16. Joh. 12, 6. Matth.

d. an Gutern, mit Feuer, Krieg, Dieb, fabl, Bermuftung, Job 20, 9-29.

301.7,20.

e. Gott verübet also das Vergeltungs, recht, und geschiehet es nicht immer im Leben, so doch an den Kindern der Väter, die in ihre Fußtapsen treten.

2) Geistliche. Ein Dieb und Ungereche

ter ist

t an sich, an GOtt und seiner Gefahr blind,

flieget in Satans Stricken und unter BOttes Zorn,

† Stirbet, wenn er nicht bekehret wird, in seinen Gunden.

3) Eroige. Ein Dieb nimmtlein Ende mit Schrecken, 1Cor. 6, 9, 10.

Y Grage 1. Wie foll man denn durch die Welt fommen?

Uniw.

foda Cor. gnat um billig fuch d. 21

gilti

(FR

feln, das statt c. E Erb gelu

chen und auf nich

will Par

Antw. 2. Must du gleich in der Welt leben, so darst du doch nicht mit der Welt leben. 1. Cor. 5, 9. b. Hast du ein in Ehristo bes gnadigt und geheiligt Hert, so wirst du GOtt um Weisheit bitten. c. Du wirst einen billigen Prosit nehmen, daben deinem Hause suchen wohl vorzustehen, daben aber glauben: d. An GOtres Segen ist alles gelegen. Es sind ja GOtt gar schtechte Sachen, und gilt dem Höchsten alles gleich 2c.

* Srage 2. Was foll der Dieb und ungerech. te ansangen, wenn ihm sein Gewissen erwacht?

Alntw. Er soll a. nicht mit Juda verzweis seln, und sich selbst Schaden thun; sondern b. das gestohlne und ungerechte Gut wieder ersstatten. 2Mos. 22, 1. 4. 7—14. Esa. 58, 6. 7. c. Dem Eigenthümer, oder dessen Kindern, Erben, Anverwandten, d. in deren Ermangelung dem allerhöchsten Herrn, 1) an Kirchen, Schulen, Stistungen, 2) oder an Arme und Dürstige, 4Mos. 5, 6—8. e. Mit aufrichrigen Zerven. Nicht etwas, nicht das Schlechte, sondern alles. f. Mit willigem Zerven. Nicht bis die schwere Dand Wottes und der Obrigseit dazu kommt

rig,

ime

500

tth.

iebo

290

iggs

im

Der

echo

ahe

nter

ird,

nde

Die

itw.

kommt: denn daben ist weder eine heilsame Reue, noch wahre Liebe zu GOtt, dem Neche sten und sich selbst. g. Ohne Aufschub und Verzug, um GOttes, um Jesus und um der Seelen Ruhe willen. h. Mit inniger Verabschenung seines Verders bens und begangenen Sünden.

F grage 3. Bekommt man denn durch die Erstattung Bergebung der Suns den ?

Antw. O nein! sondern allein durch JEsu Bezahlung: ist aber doch nothig, 2. um des göttlichen Beschls willen, 2 Mos. 22, 1—4. 7—14. Nehem. 5, 11.12. b. um der Sache selbst willen. Ist Stehlen Sünde; so ist auch Sünde das ungerechte Gut behatten. c. Um der Kennzeichen der wahren Bekehrung willen. Diese sind 1) eine heilsame Reue und Abscheugegen als le Sünden, 2) der lebendige Glaube an Iss sum Bann, und schaffet ein neues Leben.

* Seage 4. Kan man denn ohne Erstattung feine Gnade erlangen?

Antw. O ja! a. Wer gerne wolre, aber nicht kan, der fliehe zu dem, der für ihn alles bezah alles den, befor spiere c. Hill

find te G nicht work und mit mar d. G auch

RB 1

Lieb

bezahlet hat. Ben JEsu ist Vergebung für alles, was drücket. b. Ist der noch verhanden, dem du etwas entwendet hast, und du besorgest kein gröffer Ubel durch die Anzeige, so bitte um Exlassung, und biete ihm deine Dienste an. Gott lencket die Herhen. Sast du keine Freudigkeit; so bitte einen christichen Lehrer, daß der solches an deiner statt thue.

* Srage 5. Sind Kinder und Erben auch verhunden, die ungerechten Güter zu erstatten?

a. Wissen Kinder und Erben darum, so sind sie allerdings verbunden, das ungerechte Gut wiederzu geben. b. Wissen sie aber nicht, wem etwas oder wieviel entwendet worden, so sollen sie GOtt, guten Unstalten und dürftigen Gliedern Ehristi mittheilen. Da auch Verlasseiten besudelt sind; so thut man wohl, wenn man GOTT davon giebt. d. Erben Kinder aber nichts, so können sie auch nicht zur Erstattung angehalten werden, so wäre denn, daß wenn sie könten, um der Liebe willen, frenwillig etwas thäten. Denn

ame

echo

und

ino

ers

Die

ins

rcb

yig,

nos.

hlen

chte

Dev

find

ale

750

ers

ung

ber

Hes

bes

6.

35 144 SE

unschuldige Rinder follen nicht tragen die Miffethat ber Eltern.

* Srage 6. Wenn ein armer einem reichen Geighals oder Berschwender et, was entwendet hat, und sein Gerwissen wissen erwachet, darf er denn wol sagen: Weil der es zur Verunehrung GOttes anwendet, so will ichs behalten, und lieber zum Nusen der Meinigen anwenden?

Das sen ferne. JEsus spricht Matth. 7, 12: Alles, das ihr wollet, 2c. Abenn du men Rleider hattest, und ein ander spräche: da ist ein armer, der hat kein Rleid, gieb mir eins, oder ich nehme dirs: wäre das recht? Was würdest du darzu sagen? Also darst du unter dem besten Vorwand weder stehlen, noch das gestohlene und ungerechte behalten.

* Frage 7. Wenn iemand lange Jahre in Ungerechtigkeit und Diebesgriffen gelebet hat, und weiß nicht, wem oder wieviel er entwendet, was ist alsdennzu thun?

Bitte Gott um den Seist der Offenbarung, meine es redlich, haff du Bermögen, so mache es mit dem ungerechten Mammon wie Bac Da

hore ten, den, Urn

fet; ist, to Sast von e von e der t

man

Bachaus, Luc. 19, 8. und wie der Heiland Luc. 16, 9. gerathen hat; so wird deinem Bause und Herten Heil wiederfahren. Luc. 19, 9, 10.

* Frage 8. Darfman das Gefundene wol

behalten?

Antw. Luc. 6, 31. a. Weist du wem es geboret, so giebs wieder. b. Hast du es ausgeboten, und der Eigenthümer will sich nicht sinden, und du brauchest es nicht, so giebs den Armen. c. Bist du aber selbst arm, so siehe es alsdennan, als ein Geschencke von Gott.

* Frage 9. Wie hat man fich ben gekauften gestohlenen Sachen zu verhalten?

2. Hast du es gewust oder nur gemuthmaseset; so bist du straffallig, und das wenigste ist, daß du es umsonst wieder giebest. b. Hast du es aber ben öffentlichen Llusruf, oder von ehrlichen Leuten gekauft, und nichts das von gewust, daß es gestohten, so muß entweder der Dieb zur Erstattung angehalten, od der ein solch Mittel ersunden werden, daß man den Schaden gemeinschaftlich trage.

* Srage 10. Ift man ben Erflattung bes ungerechten Guts auch verbunden

feinen Damen zu nennen?

(S) 2

a Kan

agen

chen

r et,

Bier

wol

neh.

will

ouse

1.71

n bu

che:

mit

cht?

arfit

len,

ten.

cein

ffen

pens

s ist

1604

geni

non

mie

146 8K

a. Ran solches zu GOttes und des Beislandes Ehren gereichen; b. Können andere dadurch erwecket, bekehret, errettet; c. Ik kein gröffer Ubel daben zu befürchten; d. Und kan das Gewissen dadurch mehr beruhiget werden, sintemal GOtt oft seine besondere Ursachen daben hat: so kans geschehen, sonst ists keine Northwendigkeit.

* Frage 11. Erlanget man benn durch die Wiedererstattung Vergebung der

Sunden?

Das sen ferne! a. Geschiehet die Erstatetung aus Eigenruhm und & b. aus Perdienste lichkeit; so ist sie abscheulich vor GOtt: e. Geschiehet sie um der Gewissensruhe und Geelenfriedens willen, und man wendet sich zu dem darmbertzigen GOTT und ergreisst JEsu übergiltige Versöhnung gläubig; so ists eine Frucht des lebendigen Glaubens. Ist uns also die heilsame Gnade EOttes in Chrissoerschienen; so können wir verleugnen das ungöttliche Westen und die weltlichen Liesse und dagegen züchtig gegen uns selbst, gotte sein gegen GOTT und gerecht gegen den Nachsten leben in dieser Zeelt.

Lie

II.

21

Lieget also ber lebendige Glaube, findliche Liebe und Furcht gum Grunde;

11. Gebietet Gort die Gerechtigkeit, Treue, Redlichkeit. Wir sollen dem Rächsten sein Gut und Nahrung, mithin auch unser Gut, helsen, bessern, behüten.

21. Uberhaupt wird Gerechtigfeit geübet:

1) wenn man Schaden und Befahr fuchet abzuwenden,

2) und des Rächsten Gut und Nahrung

beffern hilfet,

3) auch mit fremden Gutern, Kirchens Kinder. Armengeldern gewiffenhaft umgehet.

4) aus Reid nicht schal fieht, keinen 2Bus

ther treibt, sondern

5) mit Rath, That, Wort und Werck bem Rachsten hilft.

3. Insbefondere wird Gerechtigfeit geübet

1) von der Obrigfeit, wenn fie

a. der Unterthanen Bestes suchet, beschüstet, ihr Gut und Nahrung bessert und behitet.

b. mit David, Salomo, Hiskia, Josa, phat im Gericht Gerechtigkeit übet, 2Chron.19,5—7, & 3 2)

Sein

ibere

c. 311

Und

higet

nbere

fonst

ch die

g ber

estati

ienst

Ott:

e und

t fich

reifft

1; 10

bens.

tes in

ignell

in Liv

gotto

n ben

Lies

148 808

2) von den Unterthanen, wenn fie

a Chrfurcht, Liebe, Wehorfam und Ga-

ben geben,

b. alles Ungtück, Schaden, Gefahr vom Landesherrn, von seinem Hause, Gütern, Lande und Unterthanen mit abwenden,

c. fleifig für die Obrigkeit beten, ihr Land und Güter helfen bessern und behüten, wie solches der Duldigungseid erfo-

bert.

3) Bon Herrschaften gegen die Bediente, *. wenn sie ihnen den schuldigen Unterhalt und Lohn geben,

Fihnen in allen helfen, fie beffern und

behuten.

4) Ron Kindern und Bedienten gegen Eltern und Berrschaften.

*Birtet GOtt um ein Herh voll Wahre

heit, Liebe, Treue,

* fehret in Liebe alles gum Beffen,

* jend ihren Befehlen in allen billigen Dingen gehorfam,

* suchet ihren erlaubten Rug und Bestes

moglichst,

* Helfet Ungluck, Schaden und Gefahr abwenden: dagegen aber *thr

50 36 149

* ihr Gut und Rahrung beffern und behüten.

5) Bon Unsehnlichen und Beguterten gegen Arme.

a. daß fie nach Rermogen Allmofen geben, und

b. ihr Bergund Sand mit willigem Ber-

ben aufthun, 2Cor. 6,9-

6) Won Urmen, baffie

a. die Allmofen blos aus Noth fuchen und nehmen.

b. nicht fundlich, fondern mit Danck gegen

SOtt gebrauchen.

C. Berechtigkeit gegen und felbft

1) Im Erwerben. Du folt mit Gebet arbeiten, Dich aber bor'allem ungerech. ten Gut huten, Cph. 4, 28. 2 Theff. 3, 10-12.

2) im Besigen. Daß bas hert nicht dadurch gefeffelt, Pf. 62, 11. nicht jum Beis verleitet, Ebr. 13, 5. 12im. 5, 6-8. auch nicht zur Werschwendung verfüh. ret werde. Spruchw. 13, 11.

3) im Geben, iedem, was ihm gufommt.

* Gib 63Ott zum Unterhalt der Kirchen und Schulen, Gal. 6, 6.

*Den

b Gan

rvom

. Gu

rit abo

Land:

outen,

erfor

ienter

Inter

und

gegen

Bahro

ligen

effed

efahr

本山じ

150 EX

* den Urmen, Pf. 41, 2. Sprw. 19, 17. Matth. 25, 40.

* der Obrigkeit, Nom. 13, 7. Matth. 22, 21.

* Bedienten und Arbeitern. Luc. 12, 42.

D. Der Gegen ift brenfach :

1) Der leibliche. Ein evangelischer Christ 2. arbeitet in der Furcht und Liebe Gottes, b. fan das was GOtt giebet, als einen

Segen ansehen. c. kan Gott zutrauen, daß er nicht nur

nothdurftig, sondern wol mehr giebt.

d. und wenn er im Mangel gleich prufet,
nu feinerZeit doch wieder helfen werbe.

ben Mangel, Landplagen, als Krieg Dunger, theure Zeit,

2) Der geiffliche Segen ift:

*Die Nersieherung der Erlöfung von ab len im imbekehrten Sinn begangene Ungerechtigkeiten,

* von allem Zorn, Unguade, Fluck, Tob

und Nerdammiß,

* die Sehenckung der Gerechtigkeit Ehristi,

*ber